



Satzung der Interessengemeinschaft Schapendoes

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

Der Verein führt den Namen " Interessengemeinschaft Schapendoes e.V.", in Abkürzung "IGS e.V.". Er wurde am 14.11.1998 gegründet und ist unter Nr. 2040 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Ebsdorfergrund.

Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Bestandteile der Satzung sind die Zuchtordnung und Ehrenratsordnung. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

§ 2 Zweck; Gemeinnützigkeit

Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Schapendoes nach dem bei der F.C.I. hinterlegten Standard Nr. 313. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO). Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Aufgaben

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

- Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Rahmenezuchtordnung.
- Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.
- Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Rahmenezuchtordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.
- Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" sowie Herausgabe der Vereinszeitschrift „Doesjpost“
- Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung.
- Beratung in der Aufzucht, Pflege und Erziehung des Schapendoes auch für Nichtzüchter



- Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
- Einrichtung einer Geschäftsstelle.
- Veranstaltung von Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen.
- Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
- Förderung der Zucht-, Vererbungs- und Verhaltensforschung
- Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.
- Vermittlung und Pflege von Kontakten aller Art zwischen an der Rasse interessierten Personen innerhalb und außerhalb des Vereines unter Beachtung des jeweils gültigen nationalen und supranationalen Datenschutzrechtes
- Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
- Förderung des allgemeinen Interesses am Schapendoes.
- Förderung der Zucht durch Zuchtauglichkeitsprüfungen und Züchtertägungen

§ 4 Aufbau

1. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand, und zwar:
 - der Gesetzliche Vorstand,
 - der Engere Vorstand
 - der Beirat.

§ 7 Bindungswirkung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder dem Recht des VDH stehen.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8 Allgemeines

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 19 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regelt die Satzung.

Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 19 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.



§ 9 Anmeldung, Widerspruch

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle des Vereins. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches in der Vereinszeitschrift oder auf dem internen Bereich der IGS-Homepage kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung bedarf einer schriftlichen Begründung.

§ 10 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.

§ 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören;

Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben.

2. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.

3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

4. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragsstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Verbandsgericht erheben kann, das dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§ 12 Beitrag

1. Die Höhe des Eintritts- und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 13 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung

1. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

2. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienangehörige von Mitgliedern.



Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag.

§ 14 Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 12 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.

Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

§ 16 Erlöschen durch Tod

Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 17 Erlöschen durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

§ 18 Erlöschen durch Streichung

1. Außer im Fall des § 11 Abs. 3 und 4 erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es Beitragsforderungen des Vereins nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat.

2. Im Fall des Abs. 1 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 19 Erlöschen durch Ausschluss

1. Der Ausschluss kann erfolgen:

- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung der Interessen des Vereins.
- bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.

2. Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an der Veranstaltung jedweder Art einer der der F.C.I. und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.

3. Ferner kann der Ausschluss erfolgen:

- bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
- bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichter-, ggf. Prüfungs- und Leistungsrichter-Ordnung und gegen Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;



- bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u. a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zucht- ggf. und/oder Leistungsrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe;
- bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden;
- bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien; gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsvereins (Rassehunde-Zuchtverein) des VDH Mitglied und dort Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft).
- Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag oder Einzelbeträgen, die einen Jahresbeitrag erreichen, im Rückstand ist, sobald nach der 2. Mahnung ein Monat verstrichen ist.

4. Der Ausschluss hat zu erfolgen:

Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 11 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 20 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendetem 16. Lebensjahr, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 14 ruhen, und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 21 Einberufung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder spätestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin oder durch Einhalten der vorgenannten Frist durch entsprechende Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder durch Versendung einer E-Mail an die dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.

§ 22 Anträge

Anträge von Mitgliedern auf Änderungen der Satzung sowie der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderung der Beitragshöhe sind spätestens 8 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Anträge zu mitgeteilten Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des



Vereins sowie auf Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

§ 23 Leitung, Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Alle Punkte der Tagesordnung sind grundsätzlich zu behandeln. Verlängert die Behandlung der verbliebenen Tagesordnungspunkte oder Anträge die Dauer der Mitgliederversammlung auf ein unzumutbares Maß, kann der Versammlungsleiter die Behandlung verbliebener Anträge auf die nächste Mitgliederversammlung verschieben.
3. Der Ablauf der Mitgliederversammlung bestimmt sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 24 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

- Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen;
- Entgegennahme der Rechnungslegung;
- Bericht der Kassenprüfer;
- Billigung / Missbilligung des Haushaltsvoranschlages;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl des Tierschutzbeauftragten
- Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter;
- Wahl der Mitglieder des Ehrenrates.
- Wahl von Kommissionen (z.B. Kommission für das Zuchtschau-, Zuchtrichter- und Zuchtwesen) einschließlich Vertreter;
- Wahl von Referenten (z.B. für das Zuchtschauwesen, der Hauptzuchtwart) einschließlich Vertreter;
- Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;
- Beschlussfassung über gestellte Anträge;
- Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren und Spesenordnung;
- Verleihung von Auszeichnungen;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes.

§ 25 Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderungen der Satzung sowie zur Änderung der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen werden mit Beschlussfassung gültig. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur



innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

§ 26 Versammlungsprotokoll

1. Die Mitgliederversammlung bestellt den Protokollführer.

2. Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

3. Den Teilnehmern der Mitgliederversammlung ist das Protokoll bekannt zu geben. Jeder von ihnen kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Einwände erheben. Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer ggf. sachliche Richtigstellungen vor.

Das sachlich richtige Versammlungsprotokoll ist in der vereinseigenen Zeitschrift zu veröffentlichen.

§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 20 - 26 entsprechend.

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 28 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:

- dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden),
- dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden),

2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.

3. Im Innenverhältnis darf hierbei der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden handeln.

§ 29 Der Engere Vorstand

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Engere Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2. Der Vorstand besteht aus:

- dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden),
- dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden),
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister,
- dem Zuchtbuchführer
- dem Zuchtleiter



3. Der Vorstand kann weitere Funktionen aus dem Bereich des Beirats vorübergehend oder nach Beschluss der Mitgliederversammlung dauerhaft wahrnehmen.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 28 Abs. 3 zuständigen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

5. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt. Eine Verständigung per Email ist gleichzusetzen.

6. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 5) abgestimmt wird.

7. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift durch den Schriftführer zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 30 Aufgaben des Engeren Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
- die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen, soweit sie nicht nach § 24 lit.9 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten;
- die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates, bzw. des Schiedsgerichts;
- die Verleihung von Auszeichnungen und Ehrenmitgliedschaften;
- Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle;
- der Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist;
- Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr.
- Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter.
- Der Vorstand ernennt die nicht nach der Satzung oder den Ordnungen zu wählenden Mitglieder des Beirates
- Ernennung von Zuchtwarteanwärtern und Zuchtwarten.
- Genehmigung der Tagesordnung von Züchtermiumssitzungen.

§ 31 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u. a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind.



2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

§ 32 Beirat

1. Der Beirat besteht aus folgenden, durch die Mitgliederversammlung gewählten Funktionsträgern:

- dem Engeren Vorstand
- dem Hauptzuchtwart
- dem Vorsitzenden der Zuchtkommission
- dem Zuchtrichterobmann
(sofern der Vorsitzende der Zuchtkommission und/oder der Zuchtrichterobmann nicht die Position des Zuchtleiters übernommen haben)
- dem Tierschutzbeauftragten

und weiteren, durch den Vorstand gemäß § 30 (14) ernannten Funktionsträgern:

- dem Ausstellungswart
- dem Redaktionsleiter „Doesjpost“
- dem Welpenvermittlungsbeauftragten
- dem Zuständigen für Öffentlichkeitsarbeit (Homepage)

2. Nach Bedarf ist der Beirat zu ergänzen.

3. Die Sitzungen des Beirats haben jährlich stattzufinden und dienen der Koordination der einzelnen Aufgabengebiete. Die Sitzung des Beirates leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Über die Beiratssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Sitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

4. Der Beirat hat insbesondere Aufgaben:

- a. Unterstützung und Beratung des Vorstands in seiner Arbeit;
- b. Anregung, Beratung und Aufsicht bei der Durchführung von Ausstellungen und Zuchtschauen sowie die Ernennung von Sonder- und Clubschauleitern;
- c. Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Clubschau;
- d. Festsetzung der Termine von angegliederten Sonderschauen;
- e. Erarbeitung einer Geschäftsordnung zur Vorlage an den Vorstand.

V. Abschnitt: Wahlen

§ 33 Allgemeines

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein.

2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 34 Abs. 1 entgegensteht. Aus wichtigem Grund ist eine Abwahl durch die Mitgliederversammlung jederzeit möglich.

3. Die Mitglieder des Vorstands müssen ihren Wohnsitz in Deutschland haben.



§ 34 Wahl des Engeren Vorstandes

1. Der Engere Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zu Neuwahl des engeren Vorstandes im Amt. Der engere Vorstand ist einzeln und geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des engeren Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem anderen Mitglied des engeren Vorstandes kommissarisch übernommen.

2. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 35 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates

Die Mitglieder des Ehrenrates werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechts erfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Unter den Begriff "rechtserfahren" fallen Personen mit mindestens Erstem Juristischen Staatsexamen, Diplom-Juristen nach dem DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.

§ 36 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission

1. Die Zuchtkommission besteht aus dem Vorsitzenden der Zuchtkommission und mindestens zwei Vereinsmitgliedern.

2. Die Mitglieder der Zuchtkommission werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3. Beratend stehen der Zuchtkommission die Zuchtverantwortlichen zur Seite.

§ 37 Wahl der Zuchtrichterkommission

Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises und ausbildungsberechtigt sein.

§ 38 Wahl des Hauptzuchtwartes

Der Hauptzuchtwart wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 39 Ausschüsse für besondere Aufgaben

1. Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Ein Ausschuss gilt mit Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

§ 40 Wahl der Kassenprüfer

Für die Dauer von zwei Jahren werden zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter gewählt.

§ 41 Wahl per Handzeichen

Mit Ausnahme der Mitglieder des engeren Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.



§ 42 Tierschutzbeauftragter

1. Der Tierschutzbeauftragte wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Sein Amt endet mit der Amtsperiode des Vorstands, er bleibt jedoch bis zu einer neuen Ernennung im Amt. Er ist gegenüber dem Vorstand und dem Züchtergremium verantwortlich.
2. Der Tierschutzbeauftragte hat insbesondere die Aufgabe, die Einhaltung der Mindesthaltungsbedingungen sowie der gesetzlichen Bestimmungen des Tierschutzes bei den Mitgliedern des Clubs zu überwachen. Er berät den Vorstand und das Züchtergremium in sämtlichen tierschutzrelevanten Fragen. Werden den Züchtern Verstöße gegen die Mindesthaltungsbedingungen oder das Tierschutzgesetz bekannt, sind sie dem Tierschutzbeauftragten gegenüber berichtspflichtig und müssen ihn unmittelbar hinzuziehen.
3. Der Tierschutzbeauftragte unterrichtet seinerseits den Vorstand und das Züchtergremium über das Geschehen in seinem Aufgabenbereich und legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tierschutz-Bericht vor.
4. Bei Bedarf können mehrere Tierschutzbeauftragte gewählt und einer von ihnen zum Hauptbeauftragten bestimmt werden.

VI. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 43 Sanktionsarten

1. Verhängt werden können als Vereinsstrafen
 - a. Ausschluss,
 - b. Geldbuße,
 - c. Verweis,
 - d. Verwarnung,
 - e. Amtsenthebung.
2. Außerdem sind als Verwaltungsmaßnahmen zulässig
 - a. erhöhte Gebühren,
 - b. Verweigerung der Welpenvermittlung durch den Verein,
 - c. Verweigerung von Ahnentafeln,
 - d. Ruhen und Entzug der Züchterlaubnis,
 - e. Zuchtsperre,
 - f. sonstige Sperre für bestimmte Tätigkeiten oder Funktionen,
 - g. andere, dem Verstoß, seiner Beseitigung und künftigen Verhinderung Rechnung tragende und ihm angemessene Maßnahmen.

§ 44 Grundsätze für Vereinsstrafen

Vereinsstrafen können nur ausgesprochen werden, wenn dies in der Satzung im Grundsatz ausdrücklich und vorher bestimmt war. Die Straftatbestände sind abschließend geregelt und keiner Analogie fähig. Dem steht nicht entgegen, dass die Vereinsordnungen die Straftatbestände der Satzung für das jeweils zu ordnende Gebiet konkretisieren dürfen.

Die Vereinsstrafen setzen voraus, dass der Betroffene schuldfähig ist und schuldhaft gehandelt hat. Als Schuldformen genügen alternativ Vorsatz oder Fahrlässigkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Als Vereinsstrafe ist grundsätzlich nur eine Sanktion festzusetzen. Lediglich die Amtsenthebung kann mit einer der anderen Strafen kombiniert werden, falls sie alleine den geschehenen Verstoß nicht angemessen ahnden würde.

Im Übrigen sind der erste und der zweite Abschnitt des Allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches in ihren jeweils aktuellen Fassungen sinngemäß anzuwenden.



§ 45 Grundsätze für Verwaltungsmaßnahmen

Verwaltungsmaßnahmen können abgesehen von den Fällen, bei denen sie ausdrücklich vorgesehen sind, bei jeder Art von Nichtbeachtung einer bindenden Vereinsvorschrift oder bindenden Entscheidung eines Vereinsorgans angeordnet werden. Die jeweils mit dem Vorgang befassten zuständigen Stellen können diese Sanktionen nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen auch abweichend von Regelbeispielen einsetzen und sie ebenso auf unregelte Sachverhalte erstrecken.

Für Verwaltungsmaßnahmen genügt es, dass ein rein tatsächlicher Verstoß begangen wurde. Auf Verschulden kommt es nicht an.

Die Maßnahmen können nebeneinander angeordnet und auch zusammen mit Vereinsstrafen verhängt werden.

§ 46 Einzelheiten zu den Sanktionen

1. Im Übrigen gilt für Vereinsstrafen und Verwaltungsmaßnahmen im Einzelnen:

- a. Die Geldbuße beträgt 50 bis 500 € bei fahrlässigen und 100 bis 1000 € bei vorsätzlichen Verstößen.
- b. Der Verweis ist als solcher unter Namensnennung des Betroffenen in den Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen. In schwer wiegenden Fällen kann angeordnet werden, dass auch der Sachverhalt, der dem Verweis zu Grunde liegt, in gleicher Weise bekannt gegeben wird.
- c. Die Verwarnung soll vertraulich bleiben. Alle mit dem Vorgang befassten Personen haben über sie Stillschweigen zu bewahren.
- d. Die Amtsenthebung bezieht sich nur auf die konkret in Frage stehende Funktion. Gleichzeitig ist anzuordnen, dass der Betroffene von der Funktion innerhalb einer Frist von einem bis zu fünf Jahren oder auf Dauer ausgeschlossen wird. Für alle übrigen Vereinsämter bleibt er wählbar.
- e. Die Gebührenerhöhung beträgt 50% bis 200% des Betrages, der nach der regulären Gebührenordnung anfallen würde.
- f. Die Verweigerung der Welpenvermittlung ist für eine festzusetzende Frist von einem bis zu fünf Jahren auszusprechen. Die Frist kann später auf Antrag der Zuchtkommission vom Vorstand abgekürzt oder sofort beendet werden, wenn die Gründe für ihre Anordnung nachträglich vollständig entfallen sind.
- g. Die Verweigerung von Ahnentafeln ist für einzeln bestimmte Hunde oder für einen bestimmten Wurf auszusprechen. Sie gilt ohne zeitliche Grenze, es sei denn der Betroffene weist nachträglich nach, dass der zu Grunde gelegte Sachverhalt unrichtig festgestellt wurde, und dass bei dem tatsächlich zutreffenden Sachverhalt keine derartige Maßnahme hätte erfolgen dürfen.
- h. Ruhen und Entzug der Zuchterlaubnis sind Maßnahmen, die sich auf einen bestimmten Hund des Betroffenen beziehen. Sie sind zeitlich zu befristen (Ruhen) oder für die Lebenszeit des Tieres anzuordnen (Entzug) und begründen ein Verbot, während der Dauer seiner Wirksamkeit den benannten Hund als Mutter- oder Vatertier einzusetzen. Es gilt auch gegen Erwerber oder Mieter des Hundes. Ruhen und Entzug der Zuchterlaubnis können in gleicher Weise auch für mehrere Tiere verfügt werden. Eine Aufhebung ist zulässig, wenn die Gründe für die Anordnung nachträglich entfallen sind.
- i. Die Zuchtsperre ist unter Berücksichtigung der objektiven Schwere des Verstoßes auf Zeit oder auf Dauer anzuordnen. Sie bezieht sich auf die betroffene Person und begründet für diese während der Dauer ihrer Wirksamkeit ein allgemeines Zuchtverbot, das im Falle einer Veräußerung von Tieren diese nicht mehr erfasst. Die gegenüber einem Halter eines zur Zucht herangezogenen Rüden ausgesprochene Zuchtsperre erstreckt sich nicht nur auf die Untersagung, alle von ihm gehaltenen oder gemieteten Rüden einzusetzen, sondern erfasst auch das Verbot, alle seine Zuchthündinnen zur Zucht zu verwenden. Entsprechendes gilt für Halter von Zuchthündinnen für ihre gehaltenen oder gemieteten Deckrüden. Liegt der Schwerpunkt der Verfehlung bzw. des Verstoßes auf dem Gebiet der Zucht bzw. der Verwendung des Rüden als Deckrüden, kann ggf. ausnahmsweise das Verbot auf den Schwerpunktbereich oder auf einzelne Tiere beschränkt werden.
- j. Eine sonstige Sperre ist ebenfalls unter Berücksichtigung der objektiven Schwere des Verstoßes auf Zeit oder auf Dauer anzuordnen. Mit ihr verliert der Betroffene seine konkrete Funktion. Listeneinträge und Ausweise für entsprechende Funktionsträger werden wirkungslos und sind zu streichen bzw. einzuziehen. Bestandene Prüfungen gelten als solche weiter, verschaffen jedoch

für die Dauer der Sperre kein Recht auf Ausübung der Tätigkeit.

2. Von der Verwarnung und der Gebührenerhöhung abgesehen sind alle getroffenen Sanktionen in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen.

3. Länger als ein Jahr wirkende Maßnahmen (Ausschluss von Züchtern, Ruhen oder Entzug der Züchterlaubnis, Zuchtsperren, Sperren von Funktionsträgern) sind dem VDH mitzuteilen.

§ 47 Einzelne Sanktionstatbestände

1. Sanktionen sind zu verhängen, wenn ein Vereinsmitglied vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. Zweck und Aufgaben des Vereins missachtet, untergräbt oder schädigt;
 - b. Interessen und Ansehens des Vereins schädigt, insbesondere indem er an Veranstaltungen jedweder Art einer der F.C.I. und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt;
 - c. durch eine Handlung oder Unterlassung die Dissidenzzucht oder den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt;
 - d. die Zucht innerhalb und/oder außerhalb des Vereins durch sein Verhalten schädigt;
 - e. gegen die Zucht-, Zuchtrichter-, Prüfungs- und Leistungsrichterordnungen und gegen Zuchtschaubestimmungen verstößt, wozu auch Eingriffe am Hund gehören, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlagen hinwegtäuschen sollen;
 - f. sich unsportlich oder vereinswidrig verhält; hierzu gehören u.a.
 - ungebührliches Auftreten gegenüber einem Amtsträger, einem Zucht- und/oder Leistungsrichter,
 - erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes,
 - beharrliche Störung des Vereinsfriedens,
 - ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe oder Funktionsträger;
 - g. gegen das Tierschutzgesetz verstößt, insbesondere auch gegen die Vorschriften zum Halten von Hunden im Freien.

2. Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es zu schweren ehrenrührigen Strafen, die im Bundeszentralregister einzutragen und noch nicht gelöscht sind, verurteilt wurde oder wird. Dies gilt auch dann, wenn die Verurteilung erst nach dem Erwerb der Mitgliedschaft bekannt wird.

3. In den Fällen der Abs. 1. und 2. darf kein Ausschluss angeordnet werden, wenn weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt worden ist. Die zu verhängenden Vereinsstrafen und/oder Verwaltungsmaßnahmen haben die Schwere des Verstoßes, des Verschuldens sowie sonstiger personen- und/oder fallbezogener Umstände zu berücksichtigen. Es ist immer die mildeste Maßnahme zu verhängen, die unter Berücksichtigung der Gesamtumstände geeignet ist, den Verstoß angemessen zu ahnden und seine Wiederholung zu verhindern.

§ 48 Ermittlungen

1. Wenn Verstöße vorkommen, die eine Sanktion nach sich ziehen könnten, ermitteln die für den betreffenden Vereinsbereich in erster Linie zuständigen Organe, Kommissionen oder Amtsträger alle Vorgänge unparteiisch und mit pflichtgemäßem Ermessen.

2. Dem Betroffenen ist vor Abschluss der Ermittlungen Gehör in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu gewähren.

3. Die Ermittlungen können eingestellt werden, wenn nach sorgfältiger Prüfung eine Reaktion als nicht notwendig erscheint. Dies und die Gründe dafür sind schriftlich festzuhalten und dem Vorstand mitzuteilen.

4. Sollte sich dem Vorstand mehrheitlich der Eindruck aufdrängen, dass der Ermittlungspflicht nicht genügt wurde oder die Einstellung pflichtwidrig erscheint, kann er den betreffenden Vorgang an sich ziehen. Ab einem solchen Beschluss ist der Vorstand für den Vorgang alleine zuständig.



5. Sinngemäß dasselbe gilt für die Erstattung von Straf- und sonstigen Anzeigen an die zuständigen staatlichen Stellen.

§ 49 Verhängung der Sanktionen

1. Ergibt sich der dringende Verdacht auf ein Verhalten, das einer Vereinsstrafe – ggf. in Verbindung mit einer Verwaltungsmaßnahme - würdig erscheint, ist nach Abschluss der Ermittlungen der Vorstand zu informieren. Dieser entscheidet über die Verhängung einer Sanktion i.S.d. § 43.

2. Die Anordnung von isolierten Verwaltungsmaßnahmen obliegt dem Vorstand.

3. Vor seiner endgültigen Entscheidung über eine Verwaltungsmaßnahme kann der Vorstand vorläufige Regelungen treffen, wenn dafür in zeitlicher oder sachlicher Hinsicht ein dringendes Bedürfnis besteht. Die Maßnahmen dürfen die Hauptsache nicht vorwegnehmen und müssen reversibel sein (z.B. Ruhen aller oder einzelner Mitgliedschaftsrechte, Tätigkeitsverbot in einem Amt mit Bestellung eines vorläufigen Vertreters). Die Dauer ihrer Anordnung ist auf zeitlich wirkende Sanktionen gleicher oder ähnlicher Art anzurechnen.

4. Alle Anordnungen und Entscheidungen des Vorstandes über Verwaltungsmaßnahmen werden erst nach ungenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Abschluss des ehrengerichtlichen Verfahrens wirksam. Wenn in zeitlicher oder sachlicher Hinsicht ein dringendes Bedürfnis besteht, kann die sofortige Wirksamkeit gesondert angeordnet werden.

5. Gegen alle Anordnungen und Entscheidungen des Vorstandes über Sanktionen kann binnen eines Monats ab einer in Anwesenheit des Betroffenen erfolgten Verkündung, sonst nach Zugang des schriftlichen Bescheides, Einspruch zum Ehrenrat eingelegt werden. Der in diesem Fall zu entrichtende Kostenvorschuss beträgt € 75,00. Der Ehrenrat trifft während der Dauer seines Verfahrens auch die Entscheidungen nach Abs. (3) und (4). Wer die staatlichen Gerichte anrufen will, muss zunächst die vorbezeichnete Anfechtungsmöglichkeit ausschöpfen.

§ 50 Maßnahmen gegen Vorstandsmitglieder

1. Geht es um einen Verstoß eines Vorstandsmitgliedes, bestimmt der Vorsitzende des Ehrenrates ein persönlich und sachlich unabhängiges Vereinsmitglied, das die Ermittlungen entsprechend § 48 führt. Erforderlich zur Einleitung der Ermittlungen ist ein Anfangsverdacht, den das vom Vorsitzenden des Ehrenrates bestellte Vereinsmitglied aufgrund von ihm durchzuführender Vorermittlungen in einem allen Beteiligten bekannt zu gebenden unanfechtbaren Bescheid festzustellen hat. Falls die Ermittlungen keinen Verstoß ergeben, sind die Beteiligten ebenfalls zu informieren.

2. Vom Abschlussergebnis der Ermittlungen im Sinn des § 48 Abs. 1 Satz 1 ist der Vorsitzende des Ehrenrates, der Vorstand und das Vorstandsmitglied, gegen das ermittelt wird, zu informieren. Der Vorsitzende des Ehrenrates beruft unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn der Bericht einen Verstoß feststellt.

3. In diesem Fall ist der Vorsitzende des Ehrenrates befugt, vorläufige Regelungen entsprechend § 49 Abs. 3 zu treffen, soweit diese zur Einberufung der Mitgliederversammlung erforderlich sind.

4. Die von dem Vorsitzenden des Ehrenrates geleitete außerordentliche Mitgliederversammlung bestimmt, ob

- a. die Ermittlungen eingestellt werden,
- b. konkret festzulegende Sanktionen oder Verwaltungsmaßnahmen gegen das Vorstandsmitglied ausgesprochen werden.



VII. Abschnitt: Ehrenrat

§ 51 Ehrenrat

1. Die Zusammensetzung des Ehrenrates und die Wahl seiner Mitglieder ergibt sich aus § 35.
2. Der Ehrenrat ist zuständig für
 - alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vorstandsorganen
 - alle Verstöße gegen die Vereinssatzung und -ordnungen, die eine Ahndung durch Vereinsorgane zur Folge haben können
 - in den sonstigen in der Satzung begründeten Zuständigkeiten
3. Die Einzelheiten des Ehrenratsverfahrens ergeben sich aus der Ehrenratsordnung der Interessengemeinschaft Schapendoes.

VIII. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 52 Verwaltung

1. Das Vereinsvermögen wird vom Kassenwart verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der Kassenwart ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten und hat dem gesetzlichen Vorstand vierteljährlich den Stand des Vereinskontos zu übermitteln. Der Vorstand hat den Kassenwart bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 53 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Zusammen mit dem sachlich richtigen Versammlungsprotokoll (§ 26) ist dieses Protokoll der Kassenprüfer in der Vereinszeitung zu veröffentlichen.

IX. Abschnitt: Vereinsorgan

§ 54 Vereinsorgan

Der Verein gibt eine periodisch erscheinende Vereinszeitschrift „Doesjpost“ heraus. Neben allgemeinen Informationen für die Mitglieder werden hier veröffentlicht:

- vereinsrelevante Informationen
- zuchtrelevante, insbesondere gesundheitsbezogene Daten
- Ausstellungsergebnisse und Richterberichte



X. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 55 Auflösung

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft zur Förderung kynologischer Forschung e.V. (GkF), Sitz Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.